

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 401/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Fred L. [REDACTED] ,

[REDACTED] C [REDACTED] Street, N [REDACTED] [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 17. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

67

- 3 -

Abhilfe bitten. Die Behörde wies den Antrag zurück; das Landgericht gab der Klage auf Rente statt. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Oberlandesgericht das Ersturteil und wies die Klage ab.

Der Berufungsrichter hat richtig entschieden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Kapitalentschädigung oder Rente für Berufschaden war nach bisherigem Recht durch Vergleich am 8. November 1961 endgültig geregelt. Es handelt sich um einen Fall der Überleitung. Die Voraussetzungen für das erneute Wahlrecht bestimmt Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 2 und Nr. 1 Abs. 1 BEG-SchlußG (vgl. BGH RzW 1971, 351 und seitdem ständig). Innerhalb der Frist zum 30. September 1966 ist keine wirksame Wahlerklärung des anwaltlich vertretenen Klägers eingegangen. Gewählt nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG hat er die Rente erst im Dezember 1970. Der im Januar/Februar 1964 eingereichte Antrag auf Gewährung der Berufschadensrente aus Billigkeitsgründen, der unzulässig war und den die Entschädigungsbehörde mit den Schreiben von 14. Januar und 20. Februar 1964 abgelehnt hatte, entthob ihn nicht der Notwendigkeit der erneuten Ausübung des Wahlrechts nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG unter den dort geregelten Voraussetzungen (vgl. BGH RzW 1973, 189).

+++ Der Berufungsrichter hat auch die Abhilfe zu Recht verweigert. Nach den Grundsätzen in BGH RzW 1967, 61; 117; 149 findet sie bei Anspruchsregelung durch Vergleich und bei Versäumung der Rentenwahlfrist zum 30. September 1966 nicht statt. Der Bescheid vom 14. Januar und 20. Februar 1964, den der Kläger hingenommen hat, entspricht den bishe-



rigen Recht; die Überleitung war wirksam nicht verlangt (vgl. BGH RzW 1975, 17). Die Grundsätze über die Abhilfe (BVerfG RzW 1970, 160; BGH RzW 1972, 341; 344; 346) sind nicht dazu da, bei versäumter Rentenwahlfrist den gesetzlichen Ausschluß der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (vgl. BGH RzW 1974, 189 Nr. 19) zu unterlaufen. Für ein Ermessen der Entschädigungsbehörde ist kein Raum. Eine gesetzwidrige Verwaltungsübung der Behörde kann für den Kläger im Zweitverfahren einen Anspruch auf die Berufsschadensrente nicht begründen (vgl. BGH Beschluß vom 21. September 1976 - IX ZB 242/76).

Mai

Henkel